



THOMAS HUG

ZUKUNFT DER FISKALISCHEN UND ANDERER ANREIZE ALS INSTRUMENT DER STANDORTFÖRDERUNG IN DER SCHWEIZ

ZSIS) 02/2026

WWW.THOMASHUG.COM



zsis) powered by | s | s)



Zukunft der fiskalischen und anderen Anreize als Instrument der Standortförderung in der Schweiz

Unternehmen

International

QUICK READ Der Wirtschaftsstandort Schweiz basiert auf einer jahrzehntelangen Erfolgsgeschichte, die wesentlich auf tiefen statutarischen Steuersätzen und fiskalischen Anreizen fusst. Solche Anreize führen zu einer reduzierten steuerlichen Bemessungsgrundlage oder sehen für ausgewählte Erträge einen tieferen Steuersatz als üblich vor. Aus standortpolitischer Perspektive stellen solche Anreize für Unternehmen eine Investition des Staates dar: Er verzichtet auf Steuereinnahmen oder gewährt Unternehmen sonstige finanzielle Vorteile in der Hoffnung, dass sich neue Unternehmen ansiedeln, Arbeitsplätze schaffen und investieren – und damit die gesamte Wirtschaft und folglich die Steuereinnahmen langfristig wachsen. Mit der OECD-Mindeststeuer kommt dieser Ansatz mit tiefen Steuersätzen und fiskalischen Anreizen an seine Grenzen. Bei grossen, internationalen Konzernen wird der Effekt durch eine Ergänzungssteuer teilweise oder vollständig kompensiert, sofern ein effektiver Steuersatz von weniger als 15 % resultiert.



Thomas HUG
dipl. Steuerexperte
Partner | Deloitte AG
contact@thomashug.com

Fiskalische Anreize haben in der Schweiz eine lange Geschichte. Sie wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch die Kantone eingeführt und fortlaufend ausgebaut. Nach dem Zweiten Weltkrieg harmonisierte die Schweiz diese Anreize, um mehr Rechtsgleichheit und Transparenz zu schaffen. Anfang des 21. Jahrhunderts gerieten sie jedoch in die Kritik des Auslands, worauf die Schweiz sie im Rahmen der STAF abschaffen und neue Anreize einführen musste. Im Fokus stehen aktuell die Patentbox, der F&E-Sonderabzug sowie Steuererleichterungen für Neuansiedlungen. Mit der OECD-Mindeststeuer sind auch diese noch neuen Anreize teilweise nicht mehr mit übergeordneten Rechtsvorschriften kompatibel und müssen erneut angepasst werden.

Diese neue Ausgangslage darf jedoch nicht zum voreiligen Schluss führen, dass fiskalische Anreize grundsätzlich unwirksam sind. Das OECD-Regelwerk schafft neue Rahmenbedingungen. Methodisch müssen die Anreize neu aufgesetzt werden, beispielsweise als auszahlbare Steuergutschriften und Direktzahlungen. Erste Kantone haben diesen Weg bereits beschritten. Auch separate Anreize für KMUs sind denkbar, da diese nicht der OECD-Mindeststeuer unterliegen. Gefördert werden sollen grundsätzlich nur noch substanz- und wertschöpfungsbaasierte Aktivitäten, was über die aktuelle Förderung von Forschung und Entwicklung hinausgehen kann. So könnte die Schweiz beispielsweise Produktion, Digitalisierung, KI oder die Aktivierung des inländischen Fachkräftepotenzials fördern.

QUICK READ 44**HAUPTTEIL** 45

1. Einführung 45

2. Einordnung 46

3. Historischer Rückblick 47

4. Zukunft 49

5. Fazit 54

1. Einführung

Die Schweiz als Wirtschaftsstandort hat sich in den letzten Jahrzehnten in einem hochkompetitiven internationalen Umfeld als eigentliche Erfolgsgeschichte erwiesen. Als kleines Land ohne wesentliche Rohstoffe und mit einem verhältnismässig kleinen Markt konnte sich die Schweiz dennoch gegen verschiedene Konkurrenzstandorte in den USA, Europa und Asien erfolgreich behaupten.

Zwar haben verschiedene Faktoren wie politische und rechtliche Rahmenbedingungen (Neutralität, Rechtssicherheit, Stabilität, liberale Gesetze), wirtschaftliche Faktoren (offene Volkswirtschaft, Finanzplatz, Innovationskraft) und eine ausgezeichnete Infrastruktur eine Rolle gespielt, doch war unser Steuersystem mit tiefen effektiven Gewinnsteuersätzen der eigentliche Erfolgsfaktor. Dank solcher tiefen effektiven Steuersätze konnte die Schweiz die hohen Standortkosten (generelles Preis- und Lohnniveau) kompensieren und sich im internationalen Standortwettbewerb behaupten. Die tiefen effektiven Steuersätze resultierten nicht nur aus tiefen statutarischen Steuersätzen beim Bund und in vielen Kantonen, sondern auch aus attraktiven fiskalischen Anreizen.

Aufgrund der OECD-Mindeststeuer, die die Schweiz ab 2024 schrittweise eingeführt hat,⁰¹ geraten diese tiefen effektiven Gewinnsteuersätze jedoch unter Druck. Steuersätze unter 15% funktionieren zumindest bei grossen Unternehmen mit einem Mindestumsatz von EUR 750 Mio. nicht mehr. Liegt der effektive Gewinnsteuersatz unter 15%, wird auf der Differenz die schweizerische Ergänzungssteuer erhoben. Mehrere Kantone haben bereits ihre Gewinnsteuersätze für grosse Unternehmen erhöht,⁰² weil die daraus resultierende kantonale Gewinnsteuer (vorbehaltlich

⁰¹ Schweizerische Ergänzungssteuer ab 1. Januar 2024, internationale Ergänzungssteuer nach der Income Inclusion Rule ab 1. Januar 2025.

⁰² Basel-Stadt: Höherer Steuersatz für Gewinne über CHF 50 Mio. (ab 2026); Genf: Höherer Steuersatz (als Kompensation für Abschaffung Tax Professionelle; ab 2024); Schaffhausen: Höhere Steuersätze für Gewinne zwischen CHF 5 und 15 Mio. sowie über CHF 15 Mio. (ab 2024); Waadt: Höherer Steuersatz für Gewinne über CHF 10 Mio. (ab 2025).



des nationalen Finanzausgleichs, NFA) nicht wie die Ergänzungssteuer zu einem Viertel mit dem Bund geteilt werden muss. Weiter werden bestehende fiskalische Anreize wie beispielsweise Steuererleichterungen für neuangesiedelte Unternehmen oder die Patentbox für grosse Unternehmen wirkungslos, soweit diese Instrumente den effektiven Steuersatz unter 15% drücken.

- 4 Die Tatsache, dass die Schweiz ihre hohen Standortkosten im Einzelfall nicht mehr mit tiefen effektiven Steuersätzen kompensieren kann, führt gemäss Einschätzung des Autors allerdings nicht zu einem unmittelbaren Wegzug von Unternehmen aus der Schweiz. Indes überlegen sich internationale Unternehmen vermehrt, ob sie Investitionen nicht eher im Ausland tätigen und dort neue Funktionen aufbauen sollten.

- 5 *Um zukünftig als Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben, sind tiefe statutarische Steuersätze aufgrund der OECD- Mindeststeuer wohl kein gangbarer Weg mehr. Indes lohnt es sich zu prüfen, ob mittels neuer fiskalischer und anderer Anreize – im Einklang mit dem OECD- Regelwerk – ein Beitrag zur Standortförderung geleistet werden könnte.*

- 6 Der vorliegende Aufsatz ordnet den Begriff «Anreize» zunächst ein (Ziffer 2) und illustriert mittels eines historischen Abrisses, wie die Schweiz aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ihre Anreize bereits mehrfach erfolgreich anpassen konnte (Ziffer 3). Abschliessend wird aufgezeigt, wie die Schweiz ihre Anreizsysteme zukünftig ausgestalten könnte (Ziffer 4) – ausgehend von den Erfahrungen aus der Vergangenheit und dem aktuellen Stand des OECD-Regelwerks. Der Autor beschränkt sich auf Anreize für Unternehmen bei den direkten Steuern (Gewinn- und Kapitalsteuern). Der vorliegende Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und muss nicht zwingend mit derjenigen seiner Arbeitgeber übereinstimmen.

2. Einordnung

- 7 Aus einer standortpolitischen Perspektive stellen fiskalische oder auch andere Anreize für Unternehmen

eine Investition des Staates dar: Er verzichtet auf Steuereinnahmen oder gewährt einem Unternehmen sonstige finanzielle Vorteile in der Hoffnung, dass sich neue Unternehmen ansiedeln, Arbeitsplätze schaffen, Investitionen tätigen und damit die gesamte Wirtschaft – und folglich die Steuereinnahmen des Staates – langfristig steigen lassen. Bezüglich der Schweiz gibt es wenige Studien, die untersuchen, ob solche Anreize auch zum gewünschten Ergebnis führen. Eine Analyse des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aus dem Jahr 2013 zeigt, dass das Instrument von Steuererleichterungen bei Neuansiedlungen von Unternehmen den Arbeitsplatzrückgang in strukturschwachen Regionen abschwächen und zur generellen Wertschöpfung beitragen kann.⁸³

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, nutzt die Schweiz seit Beginn des 20. Jahrhunderts traditionell nur fiskalische Anreize. Andere Anreize (bspw. Direktzahlungen, vergünstigte Darlehen) waren im Vergleich zum Ausland bisher kaum verbreitet und widersprechen der ordnungspolitischen Tradition der Schweiz.

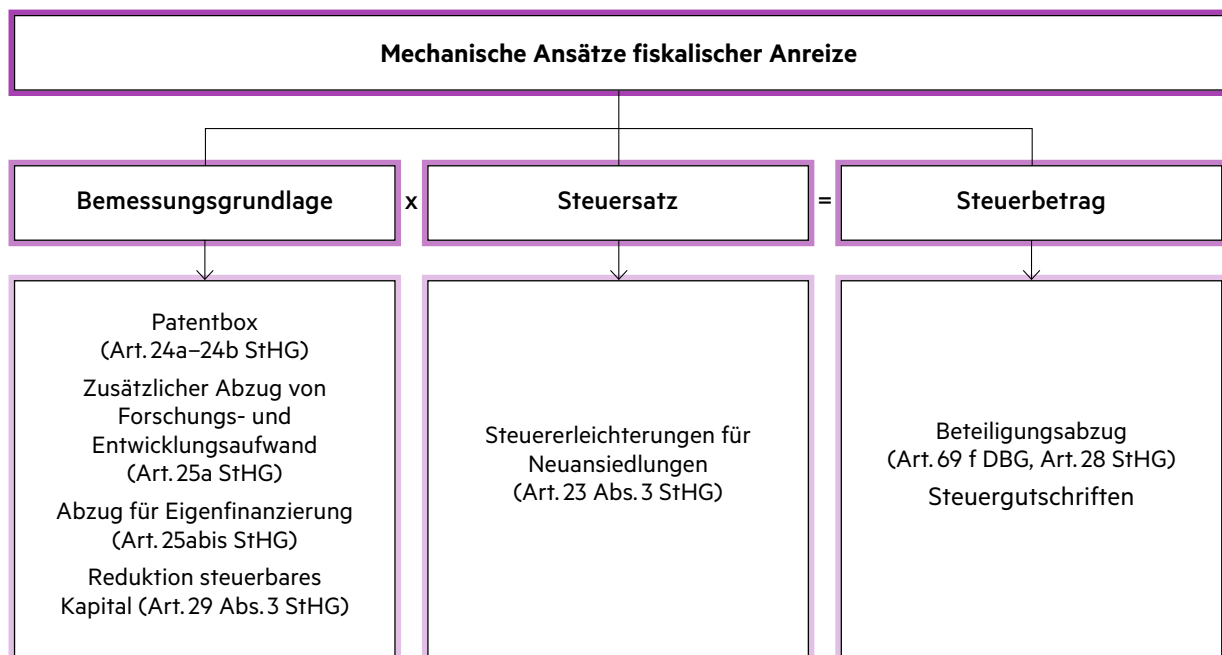
Es gibt keine generelle Definition des Begriffs «fiskalische Anreize» (auch: «Steueranreize»). Sie können beispielsweise definiert werden als im Steuersystem integrierte Anreize, die für ausgewählte Unternehmen, Tätigkeiten oder Massnahmen zu einer Reduktion der Steuerlast im Vergleich zur normalen Steuerbelastung führen. Mechanisch können fiskalische Anreize auf verschiedene Arten erfolgen (ABB. 1, S. 47).

Zunächst können fiskalische Anreize bei der Bemessungsgrundlage ansetzen, indem der steuerbare Gewinn durch zusätzliche Abzüge oder die Freistellung von Erträgen reduziert und damit die gesamte Gewinnsteuerlast im Vergleich zum Gewinn ohne Korrekturen gesenkt wird. Im Schweizer Steuersystem fallen darunter die Patentbox (Art. 24a-24b StHG, obligatorisch), der zusätzliche Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 25a StHG, fakultativ für Kantone) und der Abzug für Eigenfinanzierung (Art. 25abis StHG, nur Kanton Zürich). Vergleichbare Ansätze sind auch beim steuerbaren Kapital denk-

⁸³ Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Evaluation der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik, Bern 2013.



ABBILDUNG 1 13



bar, die zu einer reduzierten Kapitalsteuer führen. In der Schweiz fällt darunter die anteilige Reduktion des steuerbaren Kapitals, das auf Beteiligungsrechte, Patente sowie Konzerndarlehen entfällt (Art. 29 Abs. 3 StHG, fakultativ für Kantone).

- 11 Weiter können fiskalische Anreize auch beim Steuersatz ansetzen, indem im Vergleich zu normalen Unternehmen ein tieferer Steuersatz anwendbar ist. Abhängig vom Kanton und je nach Ausgestaltung können darunter Steuererleichterungen bei der Neuansiedlung von Unternehmen fallen (Art. 23 Abs. 3 StHG, fakultativ). Hierbei wird typischerweise der Steuersatz auf 0 % reduziert.
- 12 Schliesslich können fiskalische Anreize mechanisch auch den Steuerbetrag reduzieren. Prominentestes Beispiel hierfür im Schweizer Steuerrecht ist der Beteiligungsabzug, der den ordentlich geschuldeten Steuerbetrag im Verhältnis der Nettodividende zum steuerbaren Gewinn reduziert (Art. 69 f. DBG, Art. 28 StHG). Ebenfalls hierunter fallen – wenn auch in der Schweiz noch wenig verbreitet – Steuergutschriften, die mit der ordentlich geschuldeten Steuer verrechnet werden können. (ABB. 1, S. 47)

3. Historischer Rückblick

3.1 Ursprünge

Fiskalische Anreize haben im Schweizer Gewinnsteuerrecht ihren Ursprung zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf Stufe der Kantone. Nachdem mit der Gründung des Bundesstaates die ausschliessliche Kompetenz zur Erhebung von Zöllen auf den Bund übertragen wurde, führten die Kantone zur Finanzierung ihrer Staatshaushalte kontinuierlich kantonale Gewinnsteuern ein.⁰⁴ Um die lokale Textilindustrie namentlich in der Ostschweiz zu fördern, gewährten bald die Kantone Glarus und St. Gallen solchen Unternehmen Steuerprivilegien wie beispielsweise partielle Steuerbefreiungen. Später folgten die Kantone Zürich, Schaffhausen und Zug mit speziellen Steuerregimen für Holdinggesellschaften. Im Jahr 1930 kannten bereits 16 Kantone solche Privilegien.⁰⁵ Der Kanton Zug entwickelte zu Beginn der 1930er-Jahre das Domizilprivileg, das nach dem Zweiten Weltkrieg auf gemisch-

⁰⁴ Schweizerische Steuerkonferenz, Daten aus der Geschichte der Bundessteuern bis 1999, Bern 2022, Seite 2.

⁰⁵ Ariolio Christoph, So wurde Zug vor 100 Jahren zum Steuerparadies, in: ZentralPlus, 22.11.2023, online aufgerufen am 11.05.2026 unter: <https://www.zentralplus.ch/blog/damals-blog/so-kam-zug-vor-100-jahren-zu-seinem-steuerparadies>.

te Gesellschaften ausgeweitet⁰⁶ und später von vielen anderen Kantonen ebenfalls übernommen wurde.

3.2 Harmonisierung aufgrund innerstaatlicher Bedenken

3.2.1 Steuerbefreiungen für neuangesiedelte Unternehmen

- 15 Der Bund und die Kantone erkannten nach dem Zweiten Weltkrieg, dass namentlich die Steuerbefreiungen für neuangesiedelte Unternehmen rechtsstaatlich nicht unproblematisch waren. Sie erfolgten häufig mittels Steuerabkommen zwischen der kantonalen Regierung und dem Unternehmen, was mit einer Ungleichbehandlung und fehlender Transparenz einherging. Eine gesamtschweizerische Lösung auf Stufe Bund scheiterte zunächst aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Kompetenz.⁰⁷ Die Kantone einigten sich daher, das Problem mittels des Konkordats zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 zu regeln, das bis 1963 von allen Kantonen unterzeichnet wurde. Darin einigten sich die Kantone, dass sie abgesehen von Steuererleichterungen bei Neuansiedlungen und der Pauschalbesteuerung keine Steuerabkommen mehr mit Unternehmen und natürlichen Personen abschlossen.

- 16 Steuererleichterungen für neu angesiedelte Unternehmen waren nur noch erlaubt, wenn diese für den Kanton oder die Region von wirtschaftlichem Interesse waren. Darüber hinaus wurden sie auf höchstens zehn Jahre beschränkt.⁰⁸ Der Konkordatstext spricht zwar ausdrücklich von Industrieunternehmungen.⁰⁹ Nach dem Wortlaut der Protokolle sind aber mit diesem Begriff Unternehmungen weiterer Sektoren gemeint. Ausschlaggebend ist nicht die Art der Unternehmung, sondern vielmehr der erwartete volkswirtschaftliche Nutzen für das betreffende Gebiet. Bezüglich des Ausmasses der Besteuerung stellt das Konkordat keine Mindestanforderungen. Die Kantone sind somit in der Ausgestaltung ihrer Steuererleichterungen grundsätzlich frei und können diese bis zur vollständigen Steuerbefreiung ausdehnen.¹⁰ Der Inhalt dieses Konkordats ist in Bezug auf Steuererleichterungen zwischenzeitlich auch in Art. 23 Abs. 3 StHG enthalten.

3.2.2 Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften

17 Mit dem Projekt zur Harmonisierung der direkten Bundessteuer sowie der Staats- und Gemeindesteuern, das seinen Ursprung in der Volksabstimmung von 1977 hatte, kamen erstmals in der Schweiz politische Diskussionen auf, ob und in welcher Form solche kantonalen Steuerprivilegien weitergeführt werden sollten. Aufgrund der Ungleichbehandlung gegenüber normalen Unternehmen standen diese Privilegien bereits in den 1970er und 1980er Jahren intern und im Ausland unter Kritik. Deren Abschaffung durch übergeordnetes Bundesrecht stiess jedoch auf massiven Widerstand. Wirtschaftskreise wiesen darauf hin, dass solche Holding- und Domizilgesellschaften sehr mobil seien und deshalb bei einer stärkeren steuerlichen Belastung schnell aus der Schweiz abwandern würden. Der Gesetzgeber entschied sich daher, diese Privilegien zuzulassen, jedoch über das neue Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden klare Grenzen zu setzen und ihre Ausgestaltung zu harmonisieren. Auf die Einführung analoger Regeln bei der direkten Bundessteuer wurde verzichtet.¹¹

3.3 Ersatz aufgrund internationaler Kritik

18 Ab der Mitte der 2000er-Jahre stand das Schweizer Steuersystem vermehrt im internationalen Fokus (EU, OECD, Deutschland, USA), was auch Auswirkungen auf die Gewinnsteuer hatte. Die EU kritisierte die ungleiche gewinnsteuerliche Behandlung von in- und ausländischen Erträgen («Ring Fencing») etwa durch das Holding-, Domizil- oder Prinzipalregime.

⁰⁶ Jans Armin, Zugs wirtschaftlicher Aufstieg seit 1815 – der Weg von einem armen zum finanzstärksten Kanton, in: zuginderwelt.ch, Version vom 2.4.2024, online aufgerufen am 11.05.2026 unter: <https://www.zuginderwelt.ch/artikel/zugs-wirtschaftlicher-aufstieg-seit-1815-der-weg-von-einem-armen-zum-finanzstaerksten-kanton-2/>.

⁰⁷ Schweizerische Steuerkonferenz, Interkantonales Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen, Bern 2018, 2 (zit. «SSK-Konkordat»).

⁰⁸ Art. 1 Abs. 3 lit. b Konkordat Steuerabkommen.

⁰⁹ Art. 1 Abs. 3 lit. b Konkordat Steuerabkommen.

¹⁰ SSK-Konkordat, 7–8.

¹¹ Botschaft Harmonisierung, Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie die direkte Bundessteuer (vom 25.5.1983), BBl 1983 III, 1, 62–63.



Die OECD sah in diesen kantonalen Regimen schädliche Steuerpraktiken («Harmful Tax Practices»), da die Gesellschaften meist keine oder nur eine geringe Geschäftstätigkeit im Land aufwiesen. Gleichzeitig rückte mit dem BEPS-Projekt, das als Folge der Finanzkrise zu verstehen ist, die Forderung nach einer Angleichung der Gewinnallokation an den Standort der Wertschöpfung in den Vordergrund.

- 19 Aufgrund dieses internationalen Drucks beabsichtigten der Bundesrat und das Parlament im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III diese kantonalen Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften abzuschaffen und neue fiskalische Anreize einzuführen. 2017 wurde diese Reform allerdings vom Volk abgelehnt.¹² Unter hohem Zeitdruck erarbeitete der Bundesrat eine neue Vorlage («Steuervorlage 17», später «STAF»), die das Parlament mit einer zusätzlichen Finanzierung der Altersvorsorge verknüpfte und die 2019 dann vom Volk angenommen wurde.¹³ Sie trat 2020 in Kraft und führte zum Ende der kantonalen Privilegien (Holding- und Domizilregime) sowie bestimmter Steuerpraktiken des Bundes (Prinzipalgesellschaft, Finanzzweigniederlassungen [Swiss Finance Branch]). Gleichzeitig führte die Schweiz als Kompensationsmassnahmen die heutigen fiskalischen Anreize¹⁴ ein, namentlich:
- Patentbox (Art. 24a-24b StHG)
 - Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 25a StHG)
 - Abzug für Eigenfinanzierung (Art. 25abis StHG)
 - Reduktion steuerbares Kapital (Art. 29 Abs. 3 StHG)

- 20 Darüber hinaus wurden auch gewisse temporäre, steuersystematisch begründete Instrumente eingeführt (altrechtlicher Step-up, Zweisatzmodell), auf die nachfolgend nicht mehr weiter eingegangen wird.

4. Zukunft

4.1 Rahmenbedingungen

- 21 Das OECD-Regelwerk darf nicht zu dem voreiligen Schluss verleiten, dass Staaten Unternehmen keine fiskalischen oder anderen Anreize mehr gewähren dürfen oder dass deren Wirkungsweise in jedem Fall

durch eine Ergänzungssteuer neutralisiert wird. Vielmehr setzt es verschiedene Leitplanken, die von den Staaten zu beachten sind und nachfolgend erläutert werden.

4.1.1 Zweiteilung

In der Diskussion um die OECD-Mindeststeuer wird regelmässig übersehen, dass diese nur grosse, internationale Konzerne mit einem Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. betrifft. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) sind nicht betroffen. Gemessen an der Anzahl juristischer Personen und Personengesellschaften machen KMUs über 99% der Schweizer Wirtschaft aus.¹⁵ Diese unterliegen nicht der OECD-Mindeststeuer, weshalb für diese Unternehmenskategorie tiefe Steuersätze und bestehende fiskalische Anreize, die direkt beim Steuersatz oder Steuerbetrag ansetzen, weiterhin Bestand haben. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass die weniger als 1% ausmachenden grossen, internationalen Konzerne dennoch massgeblich zum Steueraufkommen der Schweiz beitragen. Diese Zweiteilung eröffnet Raum für zielgerichtete Anreize.

4.1.2 Neue Förderinstrumente

Aufgrund der Funktionsweise der OECD-Mindeststeuer funktionieren klassische fiskalische Anreize, die bei der Bemessungsgrundlage (insb. zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Patentbox) oder dem Steuersatz (Steuerbefreiung) ansetzen, nur noch eingeschränkt. Sie können zu einem effektiven Gewinnsteuersatz von unter 15% führen. Das OECD-Regelwerk erlaubt allerdings verschiedene methodische Anreizsysteme.

4.1.2.1 Auszahlbare Steuergutschriften

Die OECD-Mindeststeuer führte das neue Konzept einer auszahlbaren Steuergutschrift («Qualified Re-

¹² SSK, Daten aus der Geschichte der Bundessteuern ab 2000, 24 (zit. «SSK-Geschichte»).

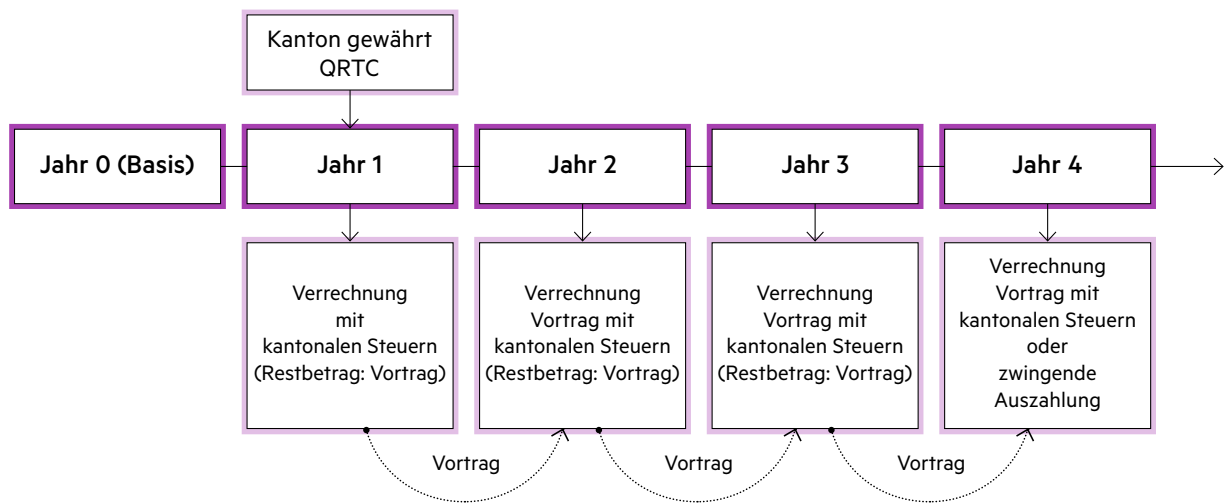
¹³ SSK-Geschichte, 26.

¹⁴ Umfassend: Bucher Viktor, Arnet Raphael, Übersicht über die Umsetzung der STAF auf Bundesebene und in den Kantonen, in zsis) 4/2020, A13, N [...] (publ.zsis.ch/A13-2020).

¹⁵ Bundesamt für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaeftigte/wirtschaftsstruktur-unternehmen/kmu.html>. KMU sind definiert als Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden.



25 ABBILDUNG 2: Funktionsweise QRTC



fundable Tax Credit», QRTC¹⁶) ein. Dabei handelt es sich um ein subventionsähnliches Instrument in Form einer Steuergutschrift, die mit den geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuern verrechnet werden kann, jedoch spätestens nach vier Jahren zwingend ausbezahlt werden muss. Diese Instrumente sind losgelöst von der Bemessung und Berechnung der Gewinnsteuer und nicht integraler Bestandteil des Steuersystems; lediglich die Auszahlung erfolgt durch eine Verrechnung mit der geschuldeten Steuer (ABB. 2, S. 50).

4.1.2.2 Direktzahlungen

- 26 Die OECD erlaubt zudem die Incentivierung von Unternehmen mittels Direktzahlungen. Einzige Bedingung ist, dass mittels solcher Direktzahlungen nicht indirekt Einnahmen aus der Ergänzungssteuer wieder an die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen zurückfliessen. Detaillierte Vorschriften hierzu (sogenannte «related benefits rules») werden im Sommer 2026 in Form neuer administrativer Leitlinien erwartet.

4.1.2.3 «Permanent Substance-based Tax Incentive Safe Harbour»

- 27 Der «Permanent Substance-based Tax Incentive Safe Harbour» («SBTI SH»), den die OECD mittels neuer administrativer Leitlinien im Januar 2026 eingeführt hat, erlaubt unter gewissen Voraussetzungen, den Nutzen aus fiskalischen Anreizen (reduzierter Steuer- aufwand) bei der Ermittlung des effektiven Steuer-

satzes als Erhöhung der massgebenden Steuern zu behandeln. Voraussetzung ist, dass dieser fiskalische Anreiz auf Basis von Kosten¹⁷ oder Produktionsoutput¹⁸ ermittelt wird («Qualified Tax Incentive», QTI). Fiskalische Anreize, die beim Ertrag ansetzen oder einen Teil des Gewinns pauschal nicht besteuern, qualifizieren nicht. Darüber hinaus erfolgt eine betragliche Limitierung des fiskalischen Anreizes in Abhängigkeit von den Personalkosten (5,5%) oder Abschreibungen auf physischen Sachanlagen. Das Personal und die Sachanlagen müssen sich in der entsprechenden Steuerjurisdiktion befinden. Dieser «SBTI SH» unterstreicht eine generelle Stossrichtung zukünftiger Anreize: Incentiviert werden sollen nur noch substanz- und wertschöpfungs-basierte Aktivitäten.

4.2.3 Förderobjekt

Das OECD-Regelwerk enthält keine Vorschriften darüber, welche unternehmerischen Aktivitäten gefördert werden dürfen. Entscheidend ist, dass dieser fiskalische Anreiz allen Unternehmen offensteht und keine Limitierung auf grosse internationale Unternehmen besteht. Darüber hinaus sollte das Förderobjekt aufgrund des generellen Trends den Fokus eher auf substanz- und wertschöpfungs-basierte Aktivitäten legen, wobei dies ein breites Spektrum umfassen kann.

¹⁶ Art. 3.2.4 MR.

¹⁷ Administrative Leitlinien 01/2026, Seite 71–72.

¹⁸ Administrative Leitlinien 01/2026, Seite 72–73.

ABBILDUNG 3



4.2 Ideen

29 Ausgehend von den erwähnten Rahmenbedingungen verfügt der Schweizer Gesetzgeber nach Ansicht des Autors über verschiedene Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Unternehmensanreizen.

30 Siehe Abbildung 3 weiter oben.

4.2.1 Zuteilung der fiskalischen Ansätze

31 Da KMUs nicht der OECD-Mindeststeuer unterliegen, könnte der Schweizer Gesetzgeber differenzierte Anreize einführen, und zwar solche für KMUs und für grosse internationale Konzerne. Da diese beiden Unternehmensgruppen mitunter unterschiedliche Interessen und Herausforderungen haben, könnte mit einer solchen Zuteilung auch zielgerichteter gefördert werden.

32 KMUs sind aufgrund ihrer Grösse und limitierten Ressourcen noch viel mehr als grosse Konzerne mit zunehmendem Compliance-Aufwand herausgefordert. Spezielle Anreize für KMUs sollten daher möglichst einfach und pragmatisch ausgestaltet sein und können auch weiterhin im Einklang mit der ordnungspolitischen Historie der Schweiz im Steuersystem integriert sein.

Zunächst müssten der bestehende zusätzliche Abzug 33 von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 25a StHG) sowie die Patentbox (Art. 24a–24b StHG) eine Aktualisierung erfahren. Nach Erfahrung des Autors werden diese Instrumente gerade von KMUs wenig genutzt, da die materiellen und formellen Anforderungen zu hoch sind. Ausgehend von der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 4. Juni 2020 zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand¹⁹ wird in der Praxis der kantonalen Steuerbehörden dem Frascati-Handbuch der OECD aus dem Jahr 2015²⁰ eine hohe Bedeutung zugemessen. Mitunter wird ausschliesslich auf das Frascati-Handbuch abgestellt. Dies führt zu einer hohen Hürde, wann förderungsberechtigte Forschung und Entwicklung gegeben ist. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass der Bundesrat in der damaligen Botschaft zur STAF dieses Handbuch nur an einer Stelle erwähnt und nicht als verbindliche Quelle defi-

¹⁹ Schweizerische Steuerkonferenz, Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz, vom 4. Juni 2020.

²⁰ OECD, Frascati Manual Guidelines for Collecting and Reporting Data on Research and Experimental Development, Paris 2015 (deutsche Übersetzung publiziert 2018).

niert hat.²¹ Eine weniger enge Auslegung der Begriffe «Forschung und Entwicklung» könnte das Instrument für KMUs attraktiver machen. Auch verlangen gewisse kantonale Steuerbehörden relativ umfassende Dokumentationen zu den ausgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, was KMUs von der Anwendung abschreckt. Ähnliches lässt sich bei der Patentbox beobachten, deren Ermittlung und Dokumentation ebenfalls herausfordernd sein kann. Bei diesem Instrument sind wohl eher legislative Anpassungen notwendig.

- 34 Weiter könnte der Gesetzgeber die Einführung neuer fiskalischer Anreize prüfen, die massgeschneidert für KMUs sind. Sie müssten in materieller und formeller Hinsicht einfach ausgestaltet sein und später durch die veranlagenden Steuerbehörden pragmatisch angewandt werden. Die Anreize müssten in Bereichen ansetzen, die aktuell für KMUs eine besondere Herausforderung darstellen – etwa Digitalisierung (Cybersecurity, technologische Transformation, Datenschutz) oder Fachkräftemangel.
- 35 Die Herausforderung solcher KMU-spezifischer fiskalischer Anreize besteht allerdings darin, dass diese dem verfassungsmässigen Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung entgegenstehen könnten (Art. 127 Abs. 2 BV). Mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer wurde allerdings in der Verfassung bereits verankert, dass für die Mindeststeuer von den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei grossen Unternehmensgruppen abgewichen werden kann (Art. 129a Abs. 3 lit. a BV). Eine Ausweitung auf die Gewinnsteuern ist daher nicht abwegig.

4.2.2 Förderinstrument

- 36 Wie im historischen Rückblick aufgezeigt (Ziffer 3.3), hat die Schweiz die Tradition, Anreize ausschliesslich als fiskalische Instrumente auszugestalten – meist in Form einer reduzierten steuerlichen Bemessungsgrundlage oder reduzierten Steuersätzen. Diese Ausgestaltung ist ordnungspolitisch sinnvoll, weil die Anreize damit nur bei erfolgreichen Unternehmen mit Gewinn greifen; erfolglose Unternehmen kommen nicht in den Genuss von staatlicher Förderung. Auf-

grund der OECD-Mindeststeuer funktioniert dieser Ansatz bei grossen Unternehmen zukünftig nur noch begrenzt. Dies verstärkt auch den bereits ausserhalb der Schweiz beobachtbaren Trend hin zu einem Förderbeitrags- statt Steuerwettbewerb. Dieser neuen Realität kann sich auch die Schweiz nicht entziehen. Die Schweiz und ihre Kantone müssen sich daher Gedanken machen, wie sie ihre Anreize zukünftig ausgestalten möchten.

Erste Kantone haben bereits auf diesen Trend reagiert und neue Anreizsysteme eingeführt oder planen deren Einführung. Sie unterstreichen diesen internationalen Trend. 37

- Der Kanton Basel-Stadt hat als erster Kanton ein neues Anreizsystem eingeführt. Er stellt Unternehmen im Kanton und eingeschränkt im Wirtschaftsraum Nordwestschweiz jährlich CHF 120 bis 400 Mio. für Forschung und Entwicklung (Personalaufwand, Abschreibungen auf Anlagen, klinische Tests) sowie Nachhaltigkeit zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt schwerpunktmässig als Direktzahlungen. Die erste Auszahlung erfolgte für das Geschäftsjahr 2025. Namentlich der Bereich Forschung und Entwicklung ist mit 88 eingereichten Gesuchen und beantragten Fördersummen von CHF 331 Mio. auf grosses Interesse gestossen.²²
- Der Kanton Graubünden führte ebenfalls auf das Geschäftsjahr 2025 erstattungsfähige Steuergutschriften (QRTC) ein – für Unternehmen, die im Kanton ihre Wertschöpfung erhöhen, Forschung und Entwicklung stärken oder in Nachhaltigkeit investieren. Zum Volumen sind keine Daten verfügbar.
- Der Kanton Zug führte ebenfalls neue Anreize mit Fokus auf Nachhaltigkeit sowie inputbasierte Forschung und Entwicklung ein, mit einem Gesamtvolumen von CHF 150 Mio. Die ersten Gesuche mussten im Frühling 2026 eingereicht werden. Die Auszahlung kann gemäss Gesetz

²¹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 vom 21. März 2018, Seite 26 (BBl 2018 2552).

²² Medienmitteilung des Regierungsrats vom 3. Dezember 2025, <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/2025-regierungsrat-erteilt-ausgabenbewilligung-fuer-die-erste-foerderperiode-des-basler-standortpakets>.



als Direktzahlung oder als erstattungsfähige Steuergutschrift erfolgen.

- Im Kanton Luzern findet im Herbst 2026 die Volksabstimmung über ein erweitertes Standortförderungsgesetz statt. Dieses sieht den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) mit einem jährlichen Volumen von bis zu CHF 160 Mio. vor. Gefördert werden sollen Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation mittels Direktzahlungen oder erstattungsfähigen Steuergutschriften. Sollte das Gesetz gutgeheissen werden, können Unternehmen nach der Volksabstimmung erstmals Gesuche einreichen.

38 Allen vier Kantonen ist gemeinsam, dass diese neuen Anreize nicht mehr im kantonalen Steuergesetz geregelt sind und auch der Vollzug ausserhalb der kantonalen Steuerverwaltung erfolgt (in der Regel angesiedelt im Departement für Wirtschaft²³).

39 Gemäss hier vertretener Ansicht sind diese neuen methodischen Ansätze nun umfassender zu prüfen, namentlich auch auf Bundesstufe. Das Schweizer Parlament hat verschiedene Motionen an den Bundesrat überwiesen, die ebenfalls in diese Richtung gehen.²⁴ Ausgehend von den erläuterten Rahmenbedingungen (Ziffer 4.1.2) sind folgende Ansätze zu prüfen, die jedoch alle mit gewissen Herausforderungen für die Schweiz verbunden sind.

40 Das OECD-Regelwerk erlaubt die Gewährung von erstattungsfähigen Steuergutschriften (QRTC), die mit den geschuldeten Steuern verrechnet und spätestens nach vier Jahren ausbezahlt werden müssen. Solche Steuergutschriften sind in gewissen ausländischen Staaten anzutreffen und haben einen subventionsähnlichen Charakter. Dieses Instrument stösst jedoch aufgrund des föderalistischen Aufbaus der Schweiz an seine Grenzen. Gewährt beispielsweise ein Kanton eine solche Steuergutschrift, kann diese nicht mit der direkten Bundessteuer oder der Mehrwertsteuer verrechnet werden – und umgekehrt. Zudem können solche Steuergutschriften im Vollzug mit erheblichem Aufwand verbunden sein, namentlich bei einem Vortrag über mehrere Jahre und einer zwingenden Auszahlung nach vier Jahren. Gemäss ersten Erfahrungen des Autors bevorzugen Unternehmen wie auch die

Verwaltung Direktzahlungen, da sie unverzüglich zu einem Geldfluss führen.

Weiter sind Direktzahlungen zulässig, soweit diese nicht selektiv sind und im Grundsatz allen Unternehmen offenstehen. Hierbei handelt es sich um unmittelbare Subventionen. Die Herausforderung solcher Programme besteht allerdings darin, dass sie gegen die ordnungspolitische Tradition verstossen und – vergleichbar mit erstattungsfähigen Steuergutschriften – auch von erfolglosen Unternehmen beantragt werden können. Inwieweit die staatliche Förderung solcher erfolglosen Unternehmen sinnvoll ist, bleibt zu diskutieren. Zudem sind Subventionsprogramme für grosse Unternehmen politisch umstritten und meist nur in Kombination mit einem umfassenden Programm und weiteren Massnahmen für die breite Bevölkerung mehrheitsfähig wie die Beispiele Basel-Stadt und Zug zeigten.

Schliesslich können auch nicht-erstattungsfähige Steuergutschriften («Non-refundable Tax Credits», NRTC) und traditionelle fiskalische Instrumente in Betracht gezogen werden, da die OECD mit der Einführung des SBTI SH (Ziffer 4.1.2.3) diese unter gewissen Voraussetzungen zulässt. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass der «SBTI SH» solche qualifizierten Anreize – je nach Einzelfall – betraglich materiell limitiert (5,5 % der Personalkosten oder Abschreibungen auf physischen Sachanlagen). Zudem funktionieren sie nur bei der Förderung von substanz- und wertschöpfungs-basierten Tätigkeiten und Massnahmen.

4.2.3 Förderobjekt

Das OECD-Regelwerk macht den einzelnen Staaten kaum Vorschriften, welche Tätigkeiten und Massnahmen gefördert werden sollen. Der internationale Trend geht jedoch in Richtung der Förderung von

²³ Umfassend: Hug Thomas/Ismajli Petrit/Martinis-Arth Daniela, Neue kantonale Förderinstrumente für Unternehmen, in: Expert Focus 2025, Seite 586–595.

²⁴ Gleichlautende Motionen 25.4191 und 25.4265, Stärkung des Produktions- und Forschungsstandorts Schweiz, jeweils vom 25. September 2025; gleichlautende Motionen 25.4192 und 25.4264, Investitionsbedingungen für Unternehmen verbessern, jeweils vom 25. September 2025; Gleichlautende Motionen 25.4393 und 25.4400, strategische Erhöhung der Schweizer Standortattraktivität inmitten der Mindestbesteuerung, jeweils vom 23. Oktober 2025.



substanz- und wertschöpfungsbasierten Aktivitäten. Gemäss Einschätzung des Autors könnte die Incentivierung von ertragsbasierten Tätigkeiten – wie beispielsweise die Verwertung von Immaterialgüterrechten ohne ausreichende Substanz – vom Ausland kaum akzeptiert werden. Im Rahmen der letzten grossen Unternehmenssteuerreform (Ziffer 3.3) fokussierte sich die Schweiz schwerpunktmässig auf die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie auf Massnahmen zur Abfederung der Steuermehrbelastung von Holding- und Domizilgesellschaften. Der Fokus der neuen kantonalen Förderprogramme (Ziffer 4.2.2) liegt ebenfalls schwerpunktmässig auf Forschung und Entwicklung sowie teilweise auf Nachhaltigkeit.

zum voreiligen Schluss führen, dass fiskalische und sonstige Anreize nicht mehr zulässig sind. Methodisch müssen die Anreize neu aufgesetzt werden – beispielsweise als auszahlbare Steuergutschriften oder Direktzahlungen. Gefördert werden sollen künftig vermehrt substanz- und wertschöpfungsbasierte Tätigkeiten und Massnahmen. Die Schweiz könnte hierbei ihren Fokus öffnen und auch andere Aktivitäten als nur Forschung und Entwicklung in Betracht ziehen.

²⁵ Gleichlautende Motionen 25.4191 und 25.4265, Stärkung des Produktions- und Forschungsstandorts Schweiz, jeweils vom 25. September 2025.

- 44 Gemäss hier vertretener Ansicht sollten die Schweiz und die Kantone den Fokus öffnen und auch die Incentivierung anderer substanz- und wertschöpfungs-basierter Tätigkeiten ausser Forschung und Entwicklung prüfen. Um die Schweiz als Industriestandort weiterhin attraktiv zu halten, sollte die Förderung von Produktionstätigkeiten geprüft werden, wie es die Motionen 25.4191 und 25.4265²⁵ fordern (zusätzlicher Steuerabzug für Produktionskosten, analog zum bestehenden Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand). Um den fortlaufenden Trend in Richtung Digitalisierung und künstlicher Intelligenz zu erfassen, könnten Anreize in diesem Bereich geprüft werden. Die in gewissen Kantonen enge Auslegung des Zusatzabzuges für Forschung und Entwicklung auf Basis des Frascati-Handbuchs lässt dieses Instrument für IT-Projekte teilweise nicht zu. Auch die Aktivierung des inländischen Fachkräftepotenzials oder älterer Arbeitskräfte könnte mit solchen Instrumenten gefördert werden. Innovative und clevere Anreizsysteme, die auch im Einklang mit anderen politischen Zielen stehen, können die Attraktivität des Standorts Schweiz stärken.

5. Fazit

- 45 Die OECD-Mindeststeuer ist ein Game-Changer für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Tiefe Steuersätze und fiskalische Anreize, die viele Jahrzehnte lang ein Schlüsselfaktor waren, funktionieren nur noch eingeschränkt. Allerdings darf diese Ausgangslage nicht

